

Landesjugendhilfeausschuss
des Landes Sachsen-Anhalt

Nicole Anger
Vorsitzende

Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration
im Landtag von Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 17.10.2018

Anhörung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes
Gesetzesentwurf Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/1435)

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und
Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-
Anhalt**
Gesetzesentwurf Landesregierung (Drs. 7/3381)

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) begrüßt die Gelegenheit, seine Position zu den beiden vorliegenden Gesetzesentwürfen des Kinderförderungsgesetzes des Landes im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration sowie auch den beiden mitberatenden Ausschüssen für Finanzen sowie Inneres und Sport vortragen zu können.

Der Landesjugendhilfeausschuss kritisiert jedoch grundsätzlich das viel zu enge Zeitfenster für eine vertiefende und fundierte Erstellung der Gesetzeskommentierung. Nichtsdestotrotz nimmt der Landesjugendhilfeausschuss die Gelegenheit wahr, die insbesondere für Kinder und ihre Familien in Sachsen-Anhalt bedeutsame Novellierung des Gesetzes zu diskutieren.

Das KiFöG ist ohne Frage ein wesentliches Gesetz in diesem Lande, welchem aber auch im Novellierungsprozess entsprechende Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden sollten. Leider entsprechen weder die Ladungsfrist zu dieser Anhörung (ab Postversand – 4.10.2018 = 13 Tage, ab Posteingang – 8.10.2018 = 9 Tage) noch die gewährte kurze Redezeit den Relevanzen und Auswirkungen dieses Gesetzes. Für den LJHA ergibt sich darüber hinaus noch ein weiterer Kritikpunkt: Die Ladung zur Anhörung erfolgte über die Zeit der Herbstferien. Als ehrenamtliches Gremium der Kinder- und Jugendhilfe und in einem Land, welches sich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf die Agenda geschrieben hat, sind das zeitliche Rahmungen, die eine fundierte Diskussion in einem solchen landesrelevanten Gremium nicht nur nicht zu lassen, sondern gar verhindern können. Ein ernsthafter Anhörungs- und somit Partizipationsprozess gewährt den zu beteiligenden fachlichen Akteur*innen des Landes auch einen angemessenen zeitlichen Rahmen.

Zu einzelnen Punkten der Gesetzesentwürfe:

Grundsätzliches

Der Landesjugendhilfeausschuss spricht sich wiederholt deutlich für ein Kinderförderungsgesetz aus, welches allen Kindern und deren Familien verlässliche und finanzierbare Bildung, adäquate pädagogische Betreuung sowie Begleitung und Förderung in allen Landesteilen Sachsen-Anhalts bietet. Das KiFöG muss für alle Gebietskörperschaften, aber auch für alle Kinder, den Eltern und die Einrichtungsträger gleichermaßen einen zuverlässigen Handlungsrahmen bieten, der gleiche Kriterien für alle frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangebote - sowohl in den Bereichen Krippe und Kindergarten als auch in dem des Hortes - beschreibt und gleichzeitig die differenzierten Ausgangslagen vor Ort berücksichtigt. Und das KiFöG muss auch die Situation und Entwicklung der Fachkräfte in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht nur im Blick behalten, sondern für alle Beteiligten nachvollziehbar verbessern. Die Evaluation des zsh zeigt deutlich, die Bedarfe der Qualitätsweiterentwicklung in der Kindertagesbetreuung auf. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung folgt diesen Erkenntnissen leider nur in sehr minimalen Ansätzen. Eine an der Basis – also bei den Kindern, den Eltern und den Fachkräften – deutlich spürbare Verbesserung der Qualität in der Betreuung der Kinder sowohl im u6-Bereich als auch im Hort ist für den LJHA nicht erkenntlich.

Ganztagsanspruch

Am 18. Mai 2012 fand im Rahmen einer der vorangegangenen Novellen des KiFöGs eine ebensolche Anhörung im damaligen Ausschuss für Arbeit und Soziales des Landtages statt. Unisono wurden damals von allen beteiligten Expert*innen und Politiker*innen die Einführung des Ganztagsanspruchs durch den Gesetzesentwurf der Landesregierung auf bis zu 10 Stunden am Tag bzw. bis zu 50 Wochenstunden für alle Kinder – unabhängig ihrer sozialen Herkunft, unabhängig des Beschäftigungsstatus der Eltern auf das deutlichste begrüßt und unterstützt. Diese Wiedereinführung des Ganztagsanspruchs von 10 Stunden geschah in der festen Überzeugung der damaligen Landesregierung, „dass damit bessere Bildungsmöglichkeiten und Perspektiven für die Kinder und bessere Arbeitsbedingungen für die Erzieher geschaffen werden. Das kommt mittel und unmittelbar dem Wohl unserer Kinder zugute.“ (Eduard Jantos, CDU, Plenarprotokoll 6/36, 13.12.2012, S. 2948) Gleichzeitig wurde betont, dass man damit eine wesentliche Empfehlung des Bildungskonventes des Landes (2007-2010) aufgegriffen habe „Dort heißt es: Um allen Kindern die Chance zur Teilhabe an entsprechenden gezielten Bildungsangeboten und damit einhergehenden Bildungs- und Lebenschancen zu ermöglichen, aber auch eine gute Vorbereitung auf die Schule zu gewährleisten, ist die Wiedereinführung des Ganztagsanspruches unerlässlich.“ (Petra Grimm-Benne, SPD, ebd., S. 2953) Und eben dieser Ganztagsanspruch soll nun laut Gesetzesentwurf der Landesregierung wieder reduziert werden – keine sechs Jahre nach seiner Einführung. Für den Landesjugendhilfeausschuss steht eine Unterteilung der Kindertagesbetreuung für Kinder und damit der Weg zu einer Zwei-Klassen-Kinderförderung nicht zur Debatte. Wir lehnen diese durch die Landesregierung angedachte Neuregelung den Ganztagsanspruch auf nur noch 8 Stunden zu definieren deutlich ab. Allen Kindern sind gleiche Startchancen zu ermöglichen –

und dies ganz unabhängig davon aus welchem Elternhaus sie kommen. Nur so ist jedes Kind gleich wert, und nur so kann jedes Kind seine Teilhabechancen nutzen.

Darüber hinaus zeigt der LJHA Unverständnis in Anbetracht der vorgeschlagenen niedrigschwelligen Regelung des Nachweises des Betreuungsanspruchs von 10 Stunden. Niedrigschwellig ist hier nicht gleichzusetzen mit „schnell und unkompliziert“. Die Jugendämter können einen Kinderbetreuungsplatz mit 50 Wochenstunden nur mit Nachweis durch die Eltern rechtsverbindlich gewähren. Demzufolge müssen Eltern nachweisen, dass sie bspw. berufstätig sind, studieren, eine familienangehörige Person pflegen. Aufgrund dieses Nachweises würde dann der Bescheid für den 10-Stunden-Platz erlassen werden. Erfolgt der Nachweis nicht, besteht nur der reduzierte Anspruch auf 8 Stunden Betreuung am Tag. Ferner sind die Jugendämter gehalten, den gewährten Anspruch auf 10 Stunden in regelmäßigen Abständen auch zu überprüfen. Hier wird bereits jetzt sichtbar, dass das vermeintlich niedrigschwellige Verfahren in der Praxis nicht anwendbar sein wird ohne einen steigenden Aufwand – für alle Beteiligten.

Darüber hinaus sieht der LJHA noch einen dritten kritischen Punkt in der vorgeschlagenen Umsetzung des reduzierten Ganztagsanspruchs. Durch eine erhöhte/hohe Anzahl von Kindern ohne Anspruch auf eine 10-stündige Betreuung wirkt sich dies sowohl auf die Vollzeitäquivalente der Fachkräfte als auch in Folge sehr wahrscheinlich auf die Öffnungszeiten (Reduktion der täglichen Öffnungszeiten sowie Einführung notwendiger Schließzeiten in Ferienzeiten) der Kindertageseinrichtungen aus.

Beispiel-Kita

41 Kinder, 12 Kinder 0-3 Jahre, 29 Kinder 3-6 Jahre

Ganztagsanspruch für alle Kinder bis zu 10 Stunden/Tag:

KK	0-3 Jahre	Kinder	KG	3-6 Jahre	Kinder
12 Kinder	5	1	29 Kinder	5	1
	6	0		6	1
	7	0		7	3
	8	2		8	4
	9	2		9	6
	10	6		10	14
MPS 0,18	WB	89,10	MPS 0,08	WB	106,0
MPS 0,187	WB	92,57	MPS 0,083	WB	107,07

Beispiel Ganztagsanspruch für Kinder mit bis zu 8 und bis zu 10 Stunden/Tag:

KK	0-3 Jahre	Kinder	KG	3-6 Jahre	Kinder
12 Kinder	5	1	29 Kinder	5	1
	6	0		6	1
	7	0		7	3
	8	6		8	9
	9	2		9	5
	10	2		10	10
MPS 0,18	WB	81,90	MPS 0,08	WB	99,6
MPS 0,187	WB	85,09	MPS 0,083	WB	103,34

Wöchentliche Betreuungsstunden (WB) gem. KiFöG § 21

Bedarf alt: $89,10+106,0=195,1$

Bedarf neu mit geänderten Mindestpersonalschlüssel (MPS) (0,187/0,083):
 $85,09+103,34=188,43 = \underline{\text{minus 6,67 Stunden je Woche}}$

Das hieße: Je höher der Anteil der Kinder, die mit der Novellierung nur noch einen Anspruch auf 8 Stunden pro Tag haben, desto stärker wird das Personal der Einrichtung reduziert.

Im Ergebnis einer beispielhaften Berechnung für eine kleine Einrichtung der Kindertagesbetreuung zeigt sich bereits, dass trotz einer Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels an der dritten Stelle nach dem Komma mit dem reduzierten Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung ein Abbau von Fachkräften erfolgen kann. Gleichzeitig werden die geringer werden wöchentlichen Betreuungszeiten sich entweder auf die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen negativ auswirken. Die durchschnittliche Öffnungszeit von 11,4 Stunden (vgl. Evaluation des zsh) am Tag einer Kindertageseinrichtung wird sich so nicht weiterhin gewährleisten lassen. Oder aber Einrichtungen werden notwendigerweise mehrtägige Schließzeiten bspw. in den Sommerferien einführen müssen. Die einhundert zusätzlichen Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen werden diesen Abbau der Fachkräfte nicht abfangen. Zumal sie qua Gesetzesentwurf auch zusätzlich und nicht ersatzweise gedacht sind.

Folglich lässt sich für den LJHA feststellen, dass die von der Landesregierung beabsichtigte Reduzierung des Ganztagsanspruchs folgende Negativfolgen mit sich bringen wird:

- Ungleichbehandlung der Kinder
- Fehlende Chancengleichheit auf Bildung
- Stigmatisierung von Kindern und Eltern
- Erhöhter Verwaltungsaufwand für Jugendämter, Eltern und Träger
- Reduktion der Fachkräfte in den Einrichtungen
- Einschränkung der Öffnungszeiten der Einrichtungen
- Schwierigkeiten bzw. Einschränkungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der Gesetzgeber ist ausdrücklich aufgefordert, dieses Szenario zu verhindern und hier im Sinne aller Kinder zu agieren und seinen Gesetzesentwurf im § 3 Abs. 3 unverändert zur gültigen Fassung zu belassen. Ganztagsanspruch für alle Kinder heißt für den LJHA Ganztagsanspruch auf bis zu 10 Stunden Betreuung je Kind je Tag – die Familien entscheiden.

Personalschlüssel

Frühkindliche Bildung ist aber nicht nur Betreuung, sondern umfasst auch fachlich-pädagogische Prozesse, die die individuellen Fähigkeiten von Kindern zu berücksichtigen haben und von gesellschaftlichen Entwicklungen geprägt werden. Hier geht Sachsen-Anhalt seit längerer Zeit einen guten Weg mit dem Bildungsprogramm Bildung:elementar. Damit dieses Bildungsprogramm auch gut zum Wirken in den Einrichtungen kommt, aber auch um der Überlastung von Fachkräften entgegenzuwirken, braucht es eine Anerkennung von realen Ausfallzeiten und entsprechenden Freiräumen für Vor- und Nachbereitungen sowie angemessene Freistellungen der Leitungskräfte. In der Evaluation des zsh zeigte sich deutlich,

dass Belastung und Überlastung sich verstärkt haben resp. sich mit dem aktuellen System verstärken werden. Daher ist es unerlässlich mit der Novellierung des KiFöGs, über Zeitkontingente mittelbarer und unmittelbarer Arbeit am Kind, Leitungsfreistellungen und Netto-Bruttoarbeitszeiten zu reden. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung geht hier einen ersten zaghaften Schritt. Durch Veränderungen der Mindestpersonalschlüssel werden erste Ausfallzeiten berücksichtigt. Leider bleiben diese unter den Ankündigungen des Gesetzgebers als auch deutlich unter den Erwartungen des Landesjugendhilfeausschusses. Die Berücksichtigung von zehn Ausfalltagen je Fachkraft waren angekündigt, im Gesetz stehen nun zehn Ausfalltage je Vollzeitäquivalent. Es ist für den Landesjugendhilfeausschuss fraglich, ob dies sowohl bei den Fachkräften als auch bei den Eltern und Kindern wahrnehmbar sein wird. In Verbindung mit der oben ausgeführten Bewertung zum geteilten Ganztagsanspruch ist mit Sicherheit eher das Gegenteil zu erwarten. Die Belastungen bei den Fachkräften werden steigen, die Gruppen nicht kleiner. Der LJHA empfiehlt dringend, zu überprüfen, inwiefern – auch stufenweise wie im Gesetzesvorschlag der Fraktion DIE LINKE – die realen Fehlzeiten (durchschnittliche 21 Tage Krankheit, 29 Tage Urlaub und 5 Tage Weiterbildung) in den Personalschlüssel eingespeist werden können. Darüber hinaus fehlt jede Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitungszeiten im Mindestpersonalschlüssel. Jede Stunde, die ein*e Erzieher*in nicht in der unmittelbaren Arbeit mit dem Kind ist, fehlt sie den Kolleg*innen.

Erneut stellt der LJHA fest, dass keine wirkliche Verbesserung der Personalschlüssel insbesondere im Hort erfolgt. Horte gehören in Sachsen-Anhalt so selbstverständlich zu den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wie die Krippe und der Kindergarten. Ihre Aufgaben werden mit dem KiFöG des Landes in § 5 beschrieben. Wie diese Aufgabenerfüllung auszusehen hat, stellt das verbindliche Bildungsprogramm „Bildung elementar“ dar.

Horte sind wie bspw. auch Schule ein wesentlicher Bildungsort für Kinder. Das nonformale Bildungsverständnis der Horte unterscheidet sich vom eher formalen Bildungsverständnis der Schule. Im Interesse der Kinder sollte eine gute Kooperation zwischen diesen Institutionen stattfinden. Dafür braucht es Zeit, an denen es den Fachkräften mangelt. An dieser Stelle weisen wir nochmals auf unseren Beschluss hin und bitten um entsprechende Beachtung:

Beschlusstext LJHA 23.04.2018

Der LJHA empfiehlt dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration ausdrücklich bei der Novellierung des KiFöG des Landes auch explizit die Situation der Horte mit zu betrachten. Besonders erforderlich ist hier eine Neuberechnung des Mindestpersonalschlüssels, der Qualitätssicherung und Arbeiten nach dem Bildungsprogramm ermöglicht. Nötig ist dazu eine Partizipation auf allen Ebenen.

Der LJHA empfiehlt dem Ministerium für Bildung bei der derzeitigen Novellierung des Schulgesetzes konkrete und verantwortungsbewusste Formulierung zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kindertagespflege resp. explizit mit den Horten zu finden. Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschule ist keine Einbahnstraße. Beide (früh)kindlichen Bildungsinstitutionen sind gehalten, eine aktive Form der Kooperation umzusetzen, um im Interesse der Kinder deren Neugier, deren Kompetenzen und Fähigkeiten zu unterstützen, fördern und fordern.

Elternbeiträge

Der LJHA plädierte bereits bei der letzten Stellungnahme im November 2017 deutlich dafür, die Elternbeiträge mindestens stabil zu halten, und perspektivisch abzusenken. Frühkindliche Bildung sollte wie alle anderen institutionalisierten Formen der Bildung für unsere Kinder von Anfang an kostenfrei sein. Die Gemeinden sind gut beraten, hier Wege und Vorgehensweisen mit ihren Elternvertretungen zu finden und gemeinsam zu tragen.

Bei der Einbringung des Gesetzesentwurfes am 26. Oktober 2017 in der Landtagsdebatte wurde kurz angeführt, im Zeitraum bis zur zweiten Novelle 2018 diese Entwicklungen der Elternbeiträge beobachten zu wollen. Daher fragt der LJHA an dieser Stelle nach, wie sich denn die Elternbeiträge aus Sicht der Landesregierung in dem Zeitraum seit der Novellierung 2017 entwickelt haben? Der LJHA hat Kenntnis von Gemeinden, in denen die Beiträge nach der letzten Novellierung stiegen. In punkto Elternbeiträge braucht es grundsätzlich Klarheit, Sicherheit und Verlässlichkeit für alle Beteiligten, insbesondere für Eltern.

Den Weg zur Beitragsfreiheit beginnend mit der Geschwisterregelung – nur noch für das älteste Kind in Krippe oder Kindergarten ist ein Beitrag zu zahlen - zu gehen, begrüßt der Landesjugendhilfeausschuss. Allerdings weist der LJHA auch darauf hin, dass viele Familien von der Geschwisterregelung nicht profitieren werden, so zum Beispiel Ein-Kind-Familien, Familien mit Geschwisterkinder mit einem Altersunterschied von mehr als 6 Jahren. Ebenso unverständlich ist es, dass die Beitragsentlastung Kinder der Familie in Horten nicht mit einbezieht. Besser wäre es aus Sicht des LJHA alle kindergeldberechtigten Kinder in einer Familie hier mit einzurechnen. Darüber hinaus sind Regelungen für Familienmodelle, in denen Kinder bspw. im Wechselmodell leben, offen.

Ein sukzessives Abschmelzen der Elternbeiträge für alle Kinder in allen Kindertageseinrichtungen – also Krippe, Kindergarten und Hort - wirkt sich auch auf alle Familien aus.

Stundenstaffelung

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung sieht vor, dass die Betreuungsverträge für Kinder in Krippe und Kindergarten ab der fünften Betreuungsstunde und für Kinder im Hort ab der vierten Betreuungsstunde stündlich zu staffeln sind. Diese stündliche Staffelung „soll“ laut Gesetzesentwurf angeboten werden, dies bekräftigte auch der Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration im Landesjugendhilfeausschuss am 3.9.2018, indem er betonte, dass diese Staffelung angeboten werden „muss“. Der Landesjugendhilfeausschuss sieht in diesem Zusammenhang drei nicht beachtete Konstellationen. Zum einen hat die Evaluation des zsh deutlich ergeben, dass die Betreuungsvertragsumfänge, die die Eltern schließen, auch ohne die Zwangsstaffelung der Stunden sehr exakt an den Bedarfen der Familien orientiert sind. Zum zweiten wird den Eltern hiermit sehr umfangreich eingeräumt, in stündlichen Abstufungen zu wählen, welchen Betreuungsumfang man seinem Kind gewährt. Hingegen dürfen Eltern aber nicht mehr frei entscheiden, ob ihr Kind 8 oder 10 Stunden frühkindliche Bildung in einer Kindertageseinrichtung erfährt, sofern diese nicht berufstätig oder ein anderweitiger innerfamiliärer Bedarf besteht. Dies widerspricht sich aus Sicht des LJHA deutlich. Und zum dritten vernachlässigt der Gesetzesentwurf der Landesregierung hier den Blick auf die Träger und ihre Konzepte. Aus konzeptionellen Ansätzen heraus in Verbindung mit dem Bildungsprogramm des Landes wird es nicht in allen Einrichtungen umsetzbar sein, dass eine stündliche Staffelung möglich ist.

Eine gesonderte Betrachtung in diesem Zusammenhang ist auf den Bereich der Horte erforderlich. Sollte die Landesregierung an ihrem Entwurf festhalten und eine Betreuungszeit in Horten ab vier Stunden staffeln, wird dies die Beschäftigten in prekäre Arbeitssituationen führen.

In Kraft treten

Der Landesjugendhilfeausschuss ist irritiert von der Eile, die dieses Gesetz plötzlich erfährt. Nachdem ein Evaluierungsprozess durch das zsh durchgeführt wurde, der Landesrechnungshof einen Sonderbericht verfasst hat, liegen zwei wesentliche Expertisen vor, die aus Sicht des LJHA zwingend mit der Fachöffentlichkeit intensiv hätten diskutiert werden sollen, um dann einen in erster Linie an den Bedarfen von Kindern, Eltern und Fachkräften zu orientierenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Bedauerlicherweise gab es - wie bei der Novellierung 2013 umgesetzt - keinen breit angelegten Beteiligungsprozess. Gerade die Erzieher*innen einer Kindertageseinrichtung sind das wesentliche Fundament der Kindertagesbetreuung. Hier sollte ein größeres Augenmerk auf der Verbesserung ihrer tagtäglichen Rahmenbedingungen gelegt werden, denn diese kommen dann auch den Kindern und Eltern zugute.

Wie eingangs bereits moniert, sind die Zeitfenster für dieses Gesetzgebungsverfahren deutlich zu kurz. Der LJHA fragt sich darüber hinaus, wie die Landesregierung adäquat die Stellungnahmen, den eigenen Entwurf und den Entwurf der Fraktion DIE LINKE gemeinsam diskutieren, überdenken, verändern, rechtlich prüfen will, wenn die Verabschiedung bereits für die Landtagsitzung am 22./23.11.2018 geplant ist.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass bei einem möglichen Verabschieden des Gesetzesentwurfs mit seinen Veränderungen in Ganztagsanspruch, Mindestpersonalschlüssel, Sonderbedarfen, Stundenstaffelungen entsprechende Vorlaufzeiten zwingend erforderlich sind. Das heißt, es ist nicht nur erforderlich, dass die Betreuungsverträge wie vorgeschlagen zum 1.8.2019 umgestellt werden, es muss vor allem auch berücksichtigt werden, dass viele Landkreise und Gemeinden sich bereits in den Verhandlungen zu den LQE mit den Trägern aktuell befinden, bzw. diese zur Gesetzesverabschiedung dann auch schon abgeschlossen sein können. Daher ist davon auszugehen, dass momentan auf Basis des noch geltenden KiFöGs verhandelt wird. Und es weiterhin davon auszugehen, dass diese Verhandlungen nur bis 31.7.2019 abgeschlossen werden, um dann zum 1.8.2019 neu zu verhandeln bzw. wenn ganzzährige LQE abgeschlossen sind, Nachverhandlungen anstehen werden. Beides bündelt auf allen Seiten doppelte Zeiten. Daher ist die Landesregierung gut beraten, zum einen den Zeitraum der Gesetzesverabschiedung zu überdenken, dieses zum Jahr 2020 mit einem Inkrafttreten zu überlegen, und gleichzeitig die Beteiligung an dieser Novelle zu intensivieren. Das böte dann darüber hinaus die Chance, den Gesetzgebungsprozess des Bundes zum sogenannten Gute-Kita-Gesetz abzuwarten, und ein damit abgestimmtes Landesgesetz vorzulegen. Aus Sicht des LJHA besteht zwar keine zwingende Notwendigkeit, zum 1.1.2019 mit der Geschwisterbeitragsregelung zu starten, dennoch könne diese aus dem verlängerten Verfahren herausgelöst schon zum 1.1.2019 beschlossen werden.

Der LJHA empfiehlt, die nicht erst heute von der Fachöffentlichkeit eingebrachten Kritikpunkte und fachlichen Expertisen dringend in eine Überarbeitung des Entwurfes einfließen zu lassen. Für eine weiterführende Fachdebatte mit dem Ziel der Chancengerechtigkeit für alle Kinder und einer Qualitätsweiterentwicklung der Kinderförderung stehen wir gern zur Verfügung.